



Förderprogramm „klimafreundliches Lampertheim“

Mit dem Förderprogramm „klimafreundliches Lampertheim“ will die Stadt Lampertheim den Anteil begrünter Flächen in der Kernstadt und den Ortsteilen erhöhen sowie die Installation von PV-Anlagen fördern.

Präambel: Die Stadt Lampertheim stellt für das Förderprogramm „klimafreundliches Lampertheim“ jährlich 50.000 € zur Förderung von Begrünungs- und Klimaschutzmaßnahmen zur Verfügung. Davon sind 25.000 € für die Fördermaßnahmen im Bereich der Photovoltaik-Anlagen und 25.000 € für die Begrünungs- und Entsiegelungsmaßnahmen vorgesehen. Eine Verschiebung der Anteile in einem laufenden Haushaltsjahr ist **nicht** möglich.

Art und Höhe der Förderung / technische Voraussetzungen

- (1) Die Stadt Lampertheim fördert im Rahmen, der ihr zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel, die unten aufgeführten Maßnahmen, soweit für diese Maßnahmen nicht bereits Bundes- oder Landesmittel in Anspruch genommen werden.
- (2) Eine Kumulierung des Förderprogramms mit Landes- oder Bundesfördermitteln ist **nicht** erlaubt.
- (3) Liegenschaften, die sich im Stadtumbaugebiet befinden, sind bei den folgenden Einzelmaßnahmen von einer Förderung ausgeschlossen (betreffende Liegenschaften, bitte das Förderprogramm „Grün mittendrin“ in Anspruch nehmen):
 - Dachbegrünung
 - Fassadenbegrünung
 - Entsiegelung und Begrünung von Flächen
 - Umgestaltung eines Schottervorgartens in einen begrüntem Vorgarten
- (4) Der Magistrat der Stadt Lampertheim gewährt einen Zuschuss von bis zu 3.000,- Euro **pro** Objekt. Voraussetzung ist, dass die Gebäude ausschließlich als Wohnhäuser mit maximal 2 Wohneinheiten genutzt werden.
- (5) Vereine können für ihre Vereinsheime einen Antrag auf Förderung der Begrünungsmaßnahmen stellen:
 - Dachbegrünung
 - Fassadenbegrünung
 - Entsiegelung und Begrünung von Flächen
- (6) Eine Baujahrs-Einschränkung gibt es nicht. Anträge können für Altbauten und Neubauten gestellt werden.
- (7) Die Stadt Lampertheim gewährt ausschließlich einen Zuschuss für Objekte die sich im Lampertheimer Stadtgebiet und den Ortsteilen befinden.

Förderfähige Einzelmaßnahmen für Gebäude ohne Baujahr-Einschränkung sind:

- Dachbegrünung
- Fassadenbegrünung
- Entsigelung und Begrünung von Flächen
- Umgestaltung eines Schottervorgartens in einen begrünten Vorgarten
- Photovoltaik-Anlage mit Batteriespeicher
- Photovoltaik-Anlage ohne Batteriespeicher
- Batteriespeicher (zur bestehenden PV-Anlage)
- Balkon Photovoltaik-Anlage
- Kleinwindkraftanlagen
- Erste Orientierungsberatung bei ENERGIERIED

- (8) Die Fördersumme darf die Gesamtausgaben der Einzelmaßnahme **nicht** überschreiten.
- Sind die Kosten der Maßnahme geringer als der Festbetrag, werden lediglich die getätigten Kosten gefördert.

(9) Die folgenden Maßnahmen werden mit bis zu max. 500 € gefördert:

Der Zuschuss beträgt:

- | | |
|--|-------------------|
| • Photovoltaik-Anlage mit Batteriespeicher | 500,- Euro |
| • Photovoltaik-Anlage ohne Batteriespeicher | 500,- Euro |
| • Batteriespeicher (zur bestehenden PV-Anlage) | 500,- Euro |
| • Balkon Photovoltaik-Anlage | 500,- Euro |
| • Kleinwindkraftanlagen | 500,- Euro |

Die folgenden Begrünungsmaßnahmen werden mit bis zu max. 1.000 € gefördert:

Der Zuschuss beträgt:

- | | |
|--|---------------------|
| • Dachbegrünung | 1.000,- Euro |
| • Fassadenbegrünung | 1.000,- Euro |
| • Entsigelung und Begrünung von Flächen | 1.000,- Euro |
| • Umgestaltung eines Schottervorgartens in einen begrünten Vorgarten | 1.000,- Euro |

Die folgende Maßnahme wird als Festbetragsförderung bezuschusst:

Der Zuschuss beträgt:

- | | |
|---|------------------|
| • Erste Orientierungsberatung bei ENERGIERIED | 50,- Euro |
|---|------------------|

Bei den Maßnahmen „Entsigelung und Begrünung von Flächen, Umgestaltung eines Schottervorgartens in einen begrünten Vorgarten, Dachbegrünung und Fassadenbegrünung“ beträgt die Förderung **60 %** der als zuwendungsfähig anerkannten Maßnahmenkosten, bis jedoch **maximal 1.000 €**.

Bei den Maßnahmen „Photovoltaik-Anlage **mit** Batteriespeicher, Photovoltaik-Anlage **ohne** Batteriespeicher, Batteriespeicher (zur bestehenden PV-Anlage), Balkon Photovoltaik-Anlage und Kleinwindkraftanlagen“ beträgt die Förderung **60 %** der als zuwendungsfähig anerkannten Maßnahmenkosten, bis jedoch **maximal 500 €**.

(10) Förderfähige Einzelmaßnahmen und Fördersatz:

Bei Maßnahmen im Bereich der Photovoltaik-Anlagen, die in Eigenleistung erbracht werden, wird ausschließlich das eingesetzte Material gefördert. **Die Materialkosten** sind durch Rechnungen / Quittungen nachzuweisen (alle Einzelrechnungen bzw. Abschlagsrechnungen).

Bei Maßnahmen im Bereich Begrünung und Entsigelung, wird die eigengeleistete und als förderungsfähig anerkannte Arbeitszeit mit **15,- Euro pro Stunde** auf die förderungsfähigen Kosten angerechnet (**jedoch bis maximal 1.000 €**).

Gesamtförderung). Zum Nachweis der Eigenleistung ist eine Auflistung als Arbeitsstundennachweis mit Angaben zu Art und Umfang der jeweils erbrachten Leistung durch die Zuschussempfänger vorzulegen. **Die Materialkosten** sind durch Rechnungen / Quittungen nachzuweisen (alle Einzelrechnungen bzw. Abschlagsrechnungen).

Dies betrifft explizit die folgenden Maßnahmen:

- Dachbegrünung
- Fassadenbegrünung
- Entsiegelung und Begrünung von Flächen
- Umgestaltung eines Schottervorgartens in einen begrünten Vorgarten

Ebenfalls förderfähig sind Baunebenkosten, Wiederherstellungskosten, sowie Beratungs-, Planungs- und Baubegleitungsleistungen, die im Zusammenhang mit den förderfähigen Einzelmaßnahmen stehen.

Kosten für technische Anlagen und Infrastrukturmaßnahmen können zuwendungsfähig sein, sofern sie in direktem Zusammenhang mit der Begrünung (betrifft die Maßnahmen: Dachbegrünung, Fassadenbegrünung, Umgestaltung Schottervorgarten in einen begrünten Vorgarten) stehen und für diese erforderlich sind beispielsweise Wasseranschlüsse, Beregnungsanlagen.

(11) Anforderungen:

Voraussetzung für die Auszahlung des Zuschusses ist die Erfüllung der Förderkriterien der Stadt Lampertheim (siehe Anlage 1 technische Mindestanforderungen).

Eine Kumulierung mit Landes- oder Bundesfördermitteln ist **nicht** erlaubt.

Die Ausführung der bewilligten Maßnahme geschieht in der Regel durch das Fachhandwerk. Die förderfähigen Investitionskosten umfassen Material und Montage.

Es sind nur tatsächlich abgerechnete Kosten förderfähig.

Eine Förderung ist ausgeschlossen, wenn durch die zu fördernde Maßnahme lediglich ein rechtswidriger Zustand beseitigt wird bzw. einer rechtlichen Verpflichtung nachgekommen wird.

Antragstellung, Bewilligung & Abwicklung

(1) Vorgehensweise und Ablauf der Antragstellung:

- Das Einholen der Angebote / Kostenvoranschläge erfolgt durch den Antragsteller.

Förderanträge sind unter www.lampertheim.de erhältlich.

Für die Einzelmaßnahmen sind Kostenvoranschläge bzw. Angebote entsprechend einzureichen. Für denkmalgeschützte Gebäude ist die Zustimmung der Denkmalschutzbehörde vorzulegen.

Die Festsetzung der Zuschüsse wird von der Stadt Lampertheim übernommen.

- **Fördermittel beantragen:**

Der Antrag (siehe Anlage 2 zum Förderprogramm „klimafreundliches Lampertheim“) ist auszufüllen und an folgende Adresse zu senden:

- Die Beantragung der Fördermittel hat **vor Beginn und vor Beauftragung** der Arbeiten zu erfolgen.
- Bei den Baumaßnahmen gilt die Planung noch nicht als Beginn des Vorhabens.
- Die Antragstellung erfolgt postalisch oder durch persönliche Einreichung der vollständigen Antragsunterlagen in Papierform. Eine Antragstellung per Fax oder E-Mail ist **nicht** möglich, auch nicht zur Fristwahrung vorab. Eingereichte Unterlagen per E-Mail oder Fax werden **nicht** berücksichtigt.
- Der Förderantrag wird ausschließlich im Original mit den Originalunterschriften von der Stadt Lampertheim angenommen. Eine Einreichung einer Kopie des Antrags ist nicht möglich.
- Die Maßnahmen dürfen **weder begonnen noch beauftragt** sein.
- Der Antrag ist ausschließlich vom Eigentümer des Hauses zu beantragen. Per Vollmacht des Eigentümers kann dem Bewohner die Antragstellung und Nachweisführung vom Eigentümer übertragen werden. Das Original der Vollmacht muss bei der Stadt Lampertheim eingereicht werden.
- Als Beginn zählt der Abschluss eines der Ausführung zuzurechnenden Lieferungs- oder Leistungsvertrags (z. B. Auftragsvergabe / Auftragsbestätigung / Kaufvertrag / **Bestellbestätigung** etc.).
- Bereits begonnene oder abgeschlossene Maßnahmen können rückwirkend **nicht** mehr gefördert werden.
- Es besteht **kein** Rechtsanspruch auf die Bewilligung und Auszahlung.
- Feststellung der grundsätzlichen Förderfähigkeit des Vorhabens erfolgt durch die Stadt Lampertheim.
- Erst nach Eingang der postalischen Förderzusage (Bewilligung) der Förderung darf mit dem Vorhaben begonnen werden.
- Neueingehende Anträge werden erst bearbeitet, wenn alle Angaben und Anlagen (Angebote & Bilder) vorliegen. Anträge, die unvollständig sind oder sonstige Mängel aufweisen, werden nicht bearbeitet und unverzüglich an den Antragsteller / Eigentümer zurückgesandt.
- Der Eigentümer / Antragsteller wird bei Unvollständigkeit des Antrags schriftlich benachrichtigt und erhält eine Frist von 14 Tagen, um alle fehlenden Angaben oder Unterlagen nachzureichen.
- Alle Angaben sind ausschließlich vom Eigentümer / Antragsteller zu machen. Per Vollmacht kann dem Bewohner die Antragseinreichung und Nachweisführung vom Eigentümer / Antragsteller übertragen werden. Das Original der Vollmacht muss bei der Stadt Lampertheim eingereicht werden.
- Nach 3 Jahren wird die maximale Fördersumme pro Objekt wieder freigegeben und es können neue Förderanträge bei der Stadt Lampertheim gestellt werden.

(2) Bewilligung:

Die Bewilligung der Zuschüsse erfolgt nach Maßgabe der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel und unter der Voraussetzung, dass die in der Richtlinie genannten Förderbedingungen erfüllt sind.

(3) Prüfung der Nachweisunterlagen:

- Die Abgabe der Nachweisunterlagen erfolgt postalisch oder durch persönliche Einreichung der vollständigen Unterlagen in Papierform. Eine Abgabe der Nachweisunterlagen per Fax oder E-Mail ist **nicht** möglich, auch nicht zur Fristwahrung vorab. Eingereichte Unterlagen per E-Mail oder Fax werden **nicht** berücksichtigt.

- Nach Abschluss der Maßnahmen, spätestens aber **sechs Monate** nach Bewilligung der Zahlung eines Zuschusses, muss die programmgemäße Durchführung des Vorhabens wie folgt belegt werden:
 - Der Antragsteller bestätigt die Umsetzung sowie die Kosten des geförderten Vorhabens gemäß der Anlage „Technische Mindestanforderungen“ und erstellt den Verwendungsnachweis.
 - Der Antragsteller reicht das von ihm unterschriebene Formular bei der Stadt Lampertheim ein.
- Vollständige Anträge mit allen Nachweisunterlagen werden der Reihenfolge des Eingangsdatums bearbeitet. Die Nachweisunterlagen gelten erst dann als vollständig, wenn die Maßnahme(n) abgeschlossen und alle Nachweise eingereicht wurden.

Die Nachweisunterlagen sind:

- Verwendungsnachweis unterschrieben vom Antragsteller
 - Rechnung(en) / Quittung(en)
 - alle Einzelrechnungen bzw. Abschlagsrechnungen
 - Zahlungsnachweis(e) / Überweisungsbeleg(e)
 - zu allen Einzelrechnungen bzw. Abschlagsrechnungen
 - Fotos der Maßnahme **vor** und **nach** dem Umbau
- Der Verwendungsnachweis wird ausschließlich im Original mit den Originalunterschriften von der Stadt Lampertheim angenommen. Eine Einreichung einer Kopie des Antrags ist nicht möglich.
 - Die Auszahlung der Zuschüsse durch die Stadt Lampertheim erfolgt, nachdem die fachliche Prüfung vorliegt und abgeschlossen ist und in Abhängigkeit der zur Verfügung stehenden Fördermittel.
 - Die Nachweisunterlagen nach Fertigstellung der Baumaßnahme(n) sind ausschließlich vollständig einzureichen.
 - Sollten die Nachweisunterlagen dennoch unvollständig eingereicht werden, wird der Eigentümer / Antragsteller schriftlich benachrichtigt. Die fehlenden Nachweisunterlagen müssen in der gesetzten Frist innerhalb von 14 Tagen bei der Stadt Lampertheim eingereicht werden.
 - Sollte die Frist von 14 Tagen nicht eingehalten werden, ist eine Berücksichtigung des Antrags und einer Förderung nicht mehr möglich.
 - Das Nachreichen der fehlenden Nachweisunterlagen erfolgt ebenfalls postalisch oder durch persönliche Einreichung. Das Nachreichen der Nachweisunterlagen ist per Fax oder E-Mail **nicht** möglich, auch nicht zur Fristwahrung vorab. Eingereichte Unterlagen per E-Mail oder Fax werden **nicht** berücksichtigt.

(4) Antrag auf Fristverlängerung:

- In begründeten Ausnahmefällen sind Fristverlängerungen möglich. Die Fristen für die Einzelmaßnahmen können um max. 1 Monat verlängert werden. Der Antrag auf Fristverlängerung muss spätestens 2 Wochen vor Ablauf der gesetzten Frist schriftlich vom Eigentümer bei der Stadt Lampertheim gestellt werden. Es gilt das Eingangsdatum bei der Stadt Lampertheim.

Die Fristen können pro Objekt max. 1 Mal verlängert werden.

Der Antrag auf Fristverlängerung ist ausschließlich vom Antragsteller zu stellen.

Ein Anspruch auf Verlängerung der Fristen besteht nicht. Eine Zusage zur Verlängerung der Fristen muss seitens der Stadt Lampertheim nicht erteilt werden.

Die Genehmigung oder Absage des Antrages auf Fristverlängerung wird dem Eigentümer schriftlich zugesandt.

Der entsprechende Antrag zur Fristverlängerung befindet sich auf der städtischen Homepage.

(5) Auszahlung der Förderung:

- Aus haushaltstechnischen Gründen müssen die Nachweise spätestens **sechs** Monate nachdem die Zuschussbewilligung erfolgt ist bei der Stadtverwaltung eingereicht werden. Eine Verzögerung (Antrag auf Fristverlängerung) ist schriftlich mitzuteilen. Andernfalls verfallen die Zuschüsse sofort.
- Die Auszahlung des Förderbetrages erfolgt an den Antragssteller.
- Die finanzielle Förderung wird als einmaliger, nicht rückzahlbarer Zuschuss gewährt.
- Die Auszahlung kann erst nach Vorliegen aller erforderlichen Unterlagen und Angaben erfolgen (siehe Punkt 3 Prüfung der Nachweisunterlagen und Bewilligung).

(6) Pflichten des Antragstellers:

1. Haus- und Wohnungseigentümer haben ihre Mieter rechtzeitig auf die beabsichtigten Maßnahmen und etwaige Mieterhöhungen hinzuweisen.
2. Sanierungskosten, die durch städtische Zuschüsse abgedeckt werden, dürfen nicht als Grundlage für eine Mieterhöhung herangezogen werden. Die Mieterhöhungsbestimmungen des Modernisierungs- und Energiespargesetzes sind zu beachten.
3. Die bezuschussten Wohnungen / Gebäude sind für einen Zeitraum von 5 Jahren, gerechnet nach der Auszahlung des Zuschusses, weiterhin überwiegend für Wohnzwecke zu nutzen.
4. Bei Veräußerung der bezuschussten Wohnungen / Gebäude vor Ablauf dieses Zeitraums ist dem künftigen Eigentümer die vorstehende Verpflichtung zu übertragen.
5. Zuschüsse müssen zurückgezahlt werden, wenn die eingegangenen Verpflichtungen verletzt werden oder gegen diese Richtlinie verstoßen werden.
6. Die Empfänger der Förderung erklären sich damit einverstanden, dass die geförderten Maßnahmen im Rahmen einer Dokumentation veröffentlicht werden.
7. Beauftragte der Stadt Lampertheim dürfen die bezuschussten Gebäude bzw. Wohnungen für Prüfungen und Messungen nach Voranmeldung betreten.
8. Die Stadt Lampertheim ist berechtigt, Belege und Unterlagen der bezuschussten Maßnahmen einzusehen und zu prüfen bzw. prüfen zu lassen. Die Aufbewahrungsfrist beträgt 5 Jahre.

Zuwendungsempfänger

Berechtigt zur Beantragung von Zuschüssen sind natürliche Personen des privaten Rechts als Eigentümer von selbstgenutzten oder vermieteten Gebäuden mit maximal 2 Wohneinheiten oder Eigentumswohnungen, die sich im Gebiet der Stadt Lampertheim befinden. Das Programm gilt **nicht** für öffentliche Gebäude. Gebäude mit gewerblicher Nutzung sind von einer Förderung ausgeschlossen.

Bei Anträgen von Mietern ist die Zustimmung des Eigentümers erforderlich (**Originalvollmacht**).

Vorstandsvorsitzende eines Vereines sind berechtigt Förderanträge zu stellen.

Rechtsanspruch

Es besteht **kein** Rechtsanspruch auf Förderung. Die Zuschüsse sind eine freiwillige Leistung der Stadt Lampertheim, auf die auch bei Vorliegen aller Voraussetzungen kein Rechtsanspruch besteht. Kurzfristige Änderungen des Förderprogramms behält sich die Stadt Lampertheim vor.

Rückforderung der Zuwendung

Die Stadt behält sich vor, Zuwendungen nebst Zinsen in Höhe von 6 % / Jahr zurückzufordern, wenn geförderte Maßnahmen innerhalb eines Zeitraumes von weniger als 5 Jahren zurückgenommen, demontiert, stillgelegt oder anderweitig zweckentfremdet werden.

Diese Richtlinie tritt zum 01.01.2022 in Kraft und gilt für alle Maßnahmen, die ab diesem Zeitpunkt beantragt werden.



Förderprogramm „klimafreundliches Lampertheim“

Mit dem Förderprogramm „klimafreundliches Lampertheim“ will die Stadt Lampertheim den Anteil begrünter Flächen in der Kernstadt und den Ortsteilen erhöhen sowie die Installation von PV-Anlagen fördern.

Präambel: Die Stadt Lampertheim stellt für das Förderprogramm „klimafreundliches Lampertheim“ jährlich 50.000 € zur Förderung von Begrünungs- und Klimaschutzmaßnahmen zur Verfügung. Davon sind 25.000 € für die Fördermaßnahmen im Bereich der Photovoltaik-Anlagen und 25.000 € für die Begrünungs- und Entsiegelungsmaßnahmen vorgesehen. Eine Verschiebung der Anteile in einem laufenden Haushaltsjahr ist **nicht** möglich.

Art und Höhe der Förderung / technische Voraussetzungen

- (1) Die Stadt Lampertheim fördert im Rahmen, der ihr zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel, die unten aufgeführten Maßnahmen, soweit für diese Maßnahmen nicht bereits Bundes- oder Landesmittel in Anspruch genommen werden.
- (2) Eine Kumulierung des Förderprogramms mit Landes- oder Bundesfördermitteln ist **nicht** erlaubt.
- (3) Liegenschaften, die sich im Stadtumbaugebiet befinden, sind bei den folgenden Einzelmaßnahmen von einer Förderung ausgeschlossen (betreffende Liegenschaften, bitte das Förderprogramm „Grün mittendrin“ in Anspruch nehmen):
 - Dachbegrünung
 - Fassadenbegrünung
 - Entsiegelung und Begrünung von Flächen
 - Umgestaltung eines Schottervorgartens in einen begrüntem Vorgarten
- (4) Der Magistrat der Stadt Lampertheim gewährt einen Zuschuss von bis zu 3.000,- Euro **pro** Objekt. Voraussetzung ist, dass die Gebäude ausschließlich als Wohnhäuser mit maximal 2 Wohneinheiten genutzt werden.
- (5) Vereine können für ihre Vereinsheime einen Antrag auf Förderung der Begrünungsmaßnahmen stellen:
 - Dachbegrünung
 - Fassadenbegrünung
 - Entsiegelung und Begrünung von Flächen
- (6) Eine Baujahrs-Einschränkung gibt es nicht. Anträge können für Altbauten und Neubauten gestellt werden.
- (7) Die Stadt Lampertheim gewährt ausschließlich einen Zuschuss für Objekte die sich im Lampertheimer Stadtgebiet und den Ortsteilen befinden.

Förderfähige Einzelmaßnahmen für Gebäude ohne Baujahr-Einschränkung sind:

- Dachbegrünung
- Fassadenbegrünung
- Entsigelung und Begrünung von Flächen
- Umgestaltung eines Schottervorgartens in einen begrünten Vorgarten
- Photovoltaik-Anlage mit Batteriespeicher
- Photovoltaik-Anlage ohne Batteriespeicher
- Batteriespeicher (zur bestehenden PV-Anlage)
- Balkon Photovoltaik-Anlage
- Kleinwindkraftanlagen
- Erste Orientierungsberatung bei ENERGIERIED

- (8) Die Fördersumme darf die Gesamtausgaben der Einzelmaßnahme **nicht** überschreiten.
- Sind die Kosten der Maßnahme geringer als der Festbetrag, werden lediglich die getätigten Kosten gefördert.

(9) Die folgenden Maßnahmen werden mit bis zu max. 500 € gefördert:

Der Zuschuss beträgt:

- | | |
|--|-------------------|
| • Photovoltaik-Anlage mit Batteriespeicher | 500,- Euro |
| • Photovoltaik-Anlage ohne Batteriespeicher | 500,- Euro |
| • Batteriespeicher (zur bestehenden PV-Anlage) | 500,- Euro |
| • Balkon Photovoltaik-Anlage | 500,- Euro |
| • Kleinwindkraftanlagen | 500,- Euro |

Die folgenden Begrünnungsmaßnahmen werden mit bis zu max. 1.000 € gefördert:

Der Zuschuss beträgt:

- | | |
|--|---------------------|
| • Dachbegrünung | 1.000,- Euro |
| • Fassadenbegrünung | 1.000,- Euro |
| • Entsigelung und Begrünung von Flächen | 1.000,- Euro |
| • Umgestaltung eines Schottervorgartens in einen begrünten Vorgarten | 1.000,- Euro |

Die folgende Maßnahme wird als Festbetragsförderung bezuschusst:

Der Zuschuss beträgt:

- | | |
|---|------------------|
| • Erste Orientierungsberatung bei ENERGIERIED | 50,- Euro |
|---|------------------|

Bei den Maßnahmen „Entsigelung und Begrünung von Flächen, Umgestaltung eines Schottervorgartens in einen begrünten Vorgarten, Dachbegrünung und Fassadenbegrünung“ beträgt die Förderung **60 %** der als zuwendungsfähig anerkannten Maßnahmenkosten, bis jedoch **maximal 1.000 €**.

Bei den Maßnahmen „Photovoltaik-Anlage **mit** Batteriespeicher, Photovoltaik-Anlage **ohne** Batteriespeicher, Batteriespeicher (zur bestehenden PV-Anlage), Balkon Photovoltaik-Anlage und Kleinwindkraftanlagen“ beträgt die Förderung **60 %** der als zuwendungsfähig anerkannten Maßnahmenkosten, bis jedoch **maximal 500 €**.

(10) Förderfähige Einzelmaßnahmen und Fördersatz:

Bei Maßnahmen im Bereich der Photovoltaik-Anlagen, die in Eigenleistung erbracht werden, wird ausschließlich das eingesetzte Material gefördert. **Die Materialkosten** sind durch Rechnungen / Quittungen nachzuweisen (alle Einzelrechnungen bzw. Abschlagsrechnungen).

Bei Maßnahmen im Bereich Begrünung und Entsigelung, wird die eigengeleistete und als förderungsfähig anerkannte Arbeitszeit mit **15,- Euro pro Stunde** auf die förderungsfähigen Kosten angerechnet (**jedoch bis maximal 1.000 €**).

Gesamtförderung). Zum Nachweis der Eigenleistung ist eine Auflistung als Arbeitsstundennachweis mit Angaben zu Art und Umfang der jeweils erbrachten Leistung durch die Zuschussempfänger vorzulegen. **Die Materialkosten** sind durch Rechnungen / Quittungen nachzuweisen (alle Einzelrechnungen bzw. Abschlagsrechnungen).

Dies betrifft explizit die folgenden Maßnahmen:

- Dachbegrünung
- Fassadenbegrünung
- Entsiegelung und Begrünung von Flächen
- Umgestaltung eines Schottervorgartens in einen begrünten Vorgarten

Ebenfalls förderfähig sind Baunebenkosten, Wiederherstellungskosten, sowie Beratungs-, Planungs- und Baubegleitungsleistungen, die im Zusammenhang mit den förderfähigen Einzelmaßnahmen stehen.

Kosten für technische Anlagen und Infrastrukturmaßnahmen können zuwendungsfähig sein, sofern sie in direktem Zusammenhang mit der Begrünung (betrifft die Maßnahmen: Dachbegrünung, Fassadenbegrünung, Umgestaltung Schottervorgarten in einen begrünten Vorgarten) stehen und für diese erforderlich sind beispielsweise Wasseranschlüsse, Beregnungsanlagen.

(11) Anforderungen:

Voraussetzung für die Auszahlung des Zuschusses ist die Erfüllung der Förderkriterien der Stadt Lampertheim (siehe Anlage 1 technische Mindestanforderungen).

Eine Kumulierung mit Landes- oder Bundesfördermitteln ist **nicht** erlaubt.

Die Ausführung der bewilligten Maßnahme geschieht in der Regel durch das Fachhandwerk. Die förderfähigen Investitionskosten umfassen Material und Montage.

Es sind nur tatsächlich abgerechnete Kosten förderfähig.

Eine Förderung ist ausgeschlossen, wenn durch die zu fördernde Maßnahme lediglich ein rechtswidriger Zustand beseitigt wird bzw. einer rechtlichen Verpflichtung nachgekommen wird.

Antragstellung, Bewilligung & Abwicklung

(1) Vorgehensweise und Ablauf der Antragstellung:

- Das Einholen der Angebote / Kostenvoranschläge erfolgt durch den Antragsteller.

Förderanträge sind unter www.lampertheim.de erhältlich.

Für die Einzelmaßnahmen sind Kostenvoranschläge bzw. Angebote entsprechend einzureichen. Für denkmalgeschützte Gebäude ist die Zustimmung der Denkmalschutzbehörde vorzulegen.

Die Festsetzung der Zuschüsse wird von der Stadt Lampertheim übernommen.

- **Fördermittel beantragen:**

Der Antrag (siehe Anlage 2 zum Förderprogramm „klimafreundliches Lampertheim“) ist auszufüllen und an folgende Adresse zu senden:

- Die Beantragung der Fördermittel hat **vor Beginn und vor Beauftragung** der Arbeiten zu erfolgen.
- Bei den Baumaßnahmen gilt die Planung noch nicht als Beginn des Vorhabens.
- Die Antragstellung erfolgt postalisch oder durch persönliche Einreichung der vollständigen Antragsunterlagen in Papierform. Eine Antragstellung per Fax oder E-Mail ist **nicht** möglich, auch nicht zur Fristwahrung vorab. Eingereichte Unterlagen per E-Mail oder Fax werden **nicht** berücksichtigt.
- Der Förderantrag wird ausschließlich im Original mit den Originalunterschriften von der Stadt Lampertheim angenommen. Eine Einreichung einer Kopie des Antrags ist nicht möglich.
- Die Maßnahmen dürfen **weder begonnen noch beauftragt** sein.
- Der Antrag ist ausschließlich vom Eigentümer des Hauses zu beantragen. Per Vollmacht des Eigentümers kann dem Bewohner die Antragstellung und Nachweisführung vom Eigentümer übertragen werden. Das Original der Vollmacht muss bei der Stadt Lampertheim eingereicht werden.
- Als Beginn zählt der Abschluss eines der Ausführung zuzurechnenden Lieferungs- oder Leistungsvertrags (z. B. Auftragsvergabe / Auftragsbestätigung / Kaufvertrag / **Bestellbestätigung** etc.).
- Bereits begonnene oder abgeschlossene Maßnahmen können rückwirkend **nicht** mehr gefördert werden.
- Es besteht **kein** Rechtsanspruch auf die Bewilligung und Auszahlung.
- Feststellung der grundsätzlichen Förderfähigkeit des Vorhabens erfolgt durch die Stadt Lampertheim.
- Erst nach Eingang der postalischen Förderzusage (Bewilligung) der Förderung darf mit dem Vorhaben begonnen werden.
- Neueingehende Anträge werden erst bearbeitet, wenn alle Angaben und Anlagen (Angebote & Bilder) vorliegen. Anträge, die unvollständig sind oder sonstige Mängel aufweisen, werden nicht bearbeitet und unverzüglich an den Antragsteller / Eigentümer zurückgesandt.
- Der Eigentümer / Antragsteller wird bei Unvollständigkeit des Antrags schriftlich benachrichtigt und erhält eine Frist von 14 Tagen, um alle fehlenden Angaben oder Unterlagen nachzureichen.
- Alle Angaben sind ausschließlich vom Eigentümer / Antragsteller zu machen. Per Vollmacht kann dem Bewohner die Antragseinreichung und Nachweisführung vom Eigentümer / Antragsteller übertragen werden. Das Original der Vollmacht muss bei der Stadt Lampertheim eingereicht werden.
- Nach 3 Jahren wird die maximale Fördersumme pro Objekt wieder freigegeben und es können neue Förderanträge bei der Stadt Lampertheim gestellt werden.

(2) Bewilligung:

Die Bewilligung der Zuschüsse erfolgt nach Maßgabe der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel und unter der Voraussetzung, dass die in der Richtlinie genannten Förderbedingungen erfüllt sind.

(3) Prüfung der Nachweisunterlagen:

- Die Abgabe der Nachweisunterlagen erfolgt postalisch oder durch persönliche Einreichung der vollständigen Unterlagen in Papierform. Eine Abgabe der Nachweisunterlagen per Fax oder E-Mail ist **nicht** möglich, auch nicht zur Fristwahrung vorab. Eingereichte Unterlagen per E-Mail oder Fax werden **nicht** berücksichtigt.

- Nach Abschluss der Maßnahmen, spätestens aber **sechs Monate** nach Bewilligung der Zahlung eines Zuschusses, muss die programmgemäße Durchführung des Vorhabens wie folgt belegt werden:
 - Der Antragsteller bestätigt die Umsetzung sowie die Kosten des geförderten Vorhabens gemäß der Anlage „Technische Mindestanforderungen“ und erstellt den Verwendungsnachweis.
 - Der Antragsteller reicht das von ihm unterschriebene Formular bei der Stadt Lampertheim ein.
- Vollständige Anträge mit allen Nachweisunterlagen werden der Reihenfolge des Eingangsdatums bearbeitet. Die Nachweisunterlagen gelten erst dann als vollständig, wenn die Maßnahme(n) abgeschlossen und alle Nachweise eingereicht wurden.

Die Nachweisunterlagen sind:

- Verwendungsnachweis unterschrieben vom Antragsteller
 - Rechnung(en) / Quittung(en)
 - alle Einzelrechnungen bzw. Abschlagsrechnungen
 - Zahlungsnachweis(e) / Überweisungsbeleg(e)
 - zu allen Einzelrechnungen bzw. Abschlagsrechnungen
 - Fotos der Maßnahme **vor** und **nach** dem Umbau
- Der Verwendungsnachweis wird ausschließlich im Original mit den Originalunterschriften von der Stadt Lampertheim angenommen. Eine Einreichung einer Kopie des Antrags ist nicht möglich.
 - Die Auszahlung der Zuschüsse durch die Stadt Lampertheim erfolgt, nachdem die fachliche Prüfung vorliegt und abgeschlossen ist und in Abhängigkeit der zur Verfügung stehenden Fördermittel.
 - Die Nachweisunterlagen nach Fertigstellung der Baumaßnahme(n) sind ausschließlich vollständig einzureichen.
 - Sollten die Nachweisunterlagen dennoch unvollständig eingereicht werden, wird der Eigentümer / Antragsteller schriftlich benachrichtigt. Die fehlenden Nachweisunterlagen müssen in der gesetzten Frist innerhalb von 14 Tagen bei der Stadt Lampertheim eingereicht werden.
 - Sollte die Frist von 14 Tagen nicht eingehalten werden, ist eine Berücksichtigung des Antrags und einer Förderung nicht mehr möglich.
 - Das Nachreichen der fehlenden Nachweisunterlagen erfolgt ebenfalls postalisch oder durch persönliche Einreichung. Das Nachreichen der Nachweisunterlagen ist per Fax oder E-Mail **nicht** möglich, auch nicht zur Fristwahrung vorab. Eingereichte Unterlagen per E-Mail oder Fax werden **nicht** berücksichtigt.

(4) Antrag auf Fristverlängerung:

- In begründeten Ausnahmefällen sind Fristverlängerungen möglich. Die Fristen für die Einzelmaßnahmen können um max. 1 Monat verlängert werden. Der Antrag auf Fristverlängerung muss spätestens 2 Wochen vor Ablauf der gesetzten Frist schriftlich vom Eigentümer bei der Stadt Lampertheim gestellt werden. Es gilt das Eingangsdatum bei der Stadt Lampertheim.

Die Fristen können pro Objekt max. 1 Mal verlängert werden.

Der Antrag auf Fristverlängerung ist ausschließlich vom Antragsteller zu stellen.

Ein Anspruch auf Verlängerung der Fristen besteht nicht. Eine Zusage zur Verlängerung der Fristen muss seitens der Stadt Lampertheim nicht erteilt werden.

Die Genehmigung oder Absage des Antrages auf Fristverlängerung wird dem Eigentümer schriftlich zugesandt.

Der entsprechende Antrag zur Fristverlängerung befindet sich auf der städtischen Homepage.

(5) Auszahlung der Förderung:

- Aus haushaltstechnischen Gründen müssen die Nachweise spätestens **sechs** Monate nachdem die Zuschussbewilligung erfolgt ist bei der Stadtverwaltung eingereicht werden. Eine Verzögerung (Antrag auf Fristverlängerung) ist schriftlich mitzuteilen. Andernfalls verfallen die Zuschüsse sofort.
- Die Auszahlung des Förderbetrages erfolgt an den Antragssteller.
- Die finanzielle Förderung wird als einmaliger, nicht rückzahlbarer Zuschuss gewährt.
- Die Auszahlung kann erst nach Vorliegen aller erforderlichen Unterlagen und Angaben erfolgen (siehe Punkt 3 Prüfung der Nachweisunterlagen und Bewilligung).

(6) Pflichten des Antragstellers:

1. Haus- und Wohnungseigentümer haben ihre Mieter rechtzeitig auf die beabsichtigten Maßnahmen und etwaige Mieterhöhungen hinzuweisen.
2. Sanierungskosten, die durch städtische Zuschüsse abgedeckt werden, dürfen nicht als Grundlage für eine Mieterhöhung herangezogen werden. Die Mieterhöhungsbestimmungen des Modernisierungs- und Energiespargesetzes sind zu beachten.
3. Die bezuschussten Wohnungen / Gebäude sind für einen Zeitraum von 5 Jahren, gerechnet nach der Auszahlung des Zuschusses, weiterhin überwiegend für Wohnzwecke zu nutzen.
4. Bei Veräußerung der bezuschussten Wohnungen / Gebäude vor Ablauf dieses Zeitraums ist dem künftigen Eigentümer die vorstehende Verpflichtung zu übertragen.
5. Zuschüsse müssen zurückgezahlt werden, wenn die eingegangenen Verpflichtungen verletzt werden oder gegen diese Richtlinie verstoßen werden.
6. Die Empfänger der Förderung erklären sich damit einverstanden, dass die geförderten Maßnahmen im Rahmen einer Dokumentation veröffentlicht werden.
7. Beauftragte der Stadt Lampertheim dürfen die bezuschussten Gebäude bzw. Wohnungen für Prüfungen und Messungen nach Voranmeldung betreten.
8. Die Stadt Lampertheim ist berechtigt, Belege und Unterlagen der bezuschussten Maßnahmen einzusehen und zu prüfen bzw. prüfen zu lassen. Die Aufbewahrungsfrist beträgt 5 Jahre.

Zuwendungsempfänger

Berechtigt zur Beantragung von Zuschüssen sind natürliche Personen des privaten Rechts als Eigentümer von selbstgenutzten oder vermieteten Gebäuden mit maximal 2 Wohneinheiten oder Eigentumswohnungen, die sich im Gebiet der Stadt Lampertheim befinden. Das Programm gilt **nicht** für öffentliche Gebäude. Gebäude mit gewerblicher Nutzung sind von einer Förderung ausgeschlossen.

Bei Anträgen von Mietern ist die Zustimmung des Eigentümers erforderlich (**Originalvollmacht**).

Vorstandsvorsitzende eines Vereines sind berechtigt Förderanträge zu stellen.

Rechtsanspruch

Es besteht **kein** Rechtsanspruch auf Förderung. Die Zuschüsse sind eine freiwillige Leistung der Stadt Lampertheim, auf die auch bei Vorliegen aller Voraussetzungen kein Rechtsanspruch besteht. Kurzfristige Änderungen des Förderprogramms behält sich die Stadt Lampertheim vor.

Rückforderung der Zuwendung

Die Stadt behält sich vor, Zuwendungen nebst Zinsen in Höhe von 6 % / Jahr zurückzufordern, wenn geförderte Maßnahmen innerhalb eines Zeitraumes von weniger als 5 Jahren zurückgenommen, demontiert, stillgelegt oder anderweitig zweckentfremdet werden.

Diese Richtlinie tritt zum 01.01.2022 in Kraft und gilt für alle Maßnahmen, die ab diesen Zeitpunkt beantragt werden.